Satzung

Trägerverein Bürgerbad Nachrodt-Wiblingwerde

Präambel

Der Trägerverein Bürgerbad Nachrodt-Wiblingwerde versteht sich als Vereinigung, die durch die Bereitstellung von Mitteln und anderen Leistungen den Erhalt und Betrieb des Hallenbades der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde als Sportstätte und für den öffentlichen Badebetrieb unterstützt und fördert. Dies geschieht durch Geldmittel, die durch Fördermittel, Einnahmen aus dem Badebetrieb, Zuschüssen und Spenden aufgebracht werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Trägerverein Bürgerbad Nachrodt-Wiblingwerde, im Folgenden Verein genannt.

(2) Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ „e.V.“ hinzugefügt.

(3) Der Sitz des Vereins ist in 58769 Nachrodt-Wiblingwerde.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und des öffentlichen Gemeinwohls.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines öffentlichen Schwimmbades, die Förderung des Vereinsschwimmens, des Schulschwimmens und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Dazu zählen die Eröffnung von Schwimm- und Trainingsmöglichkeiten für Vereine (z. B. DLRG, TUS Nachrodt-Obstfeld), die Durchführung von Schwimmkursen, Kursen für den Behindertensport und die Gesundheitsvorsorge sowie zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine

entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem/der Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen Aufnahmeerklärung.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin im Falle der Aufnahme in den Verein die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an.

(5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dort Anträge zur Abstimmung stellen und sich in alle Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung in der Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinsarbeit. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt ist.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen.

(2) Mitgliedsbeiträge und ggfs. Umlagen/Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Mitgliedsbeiträge und ggfs. Umlagen/Aufnahmegebühren (Bringschuld) sind jährlich im Voraus bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres, bei Neueintritten innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahmebestätigung, zu entrichten.

(4) Mitglieder, die Ihrer Zahlungsverpflichtung auch nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod

b) durch Auflösung der juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

c) durch Austritt des Mitglieds

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in den Fällen der Absätze 1 a) und 1 b) automatisch durch Eintritt des jeweiligen Ereignisses.

(3) Der Austritt kann zum jeweiligen Jahresende mit einer Frist von einem Monat in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. In allen Fällen erlöschen die Rechte sofort. Der Beitrag ist jedoch bis zum Schluss des laufenden Jahres zu zahlen. Bereits bezahlte Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereines zurückzugeben. Scheidet das Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an den Verein abzugeben. Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der Vereinsbeirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens zum 31.03. statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift und zusätzlich durch Aushang im Hallenbad im Info-Kasten/“Sachwarzen Brett“ im Eingangsbereich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
e) Wahl des Vorstandes
f) Wahl der Kassenprüfer
g) Änderung der Vereinssatzung
h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
i) Auflösung des Vereins

(6) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

(7) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsbeschluss auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, sofern Vorstand/Vereinsbeirat dies beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

(3) Hierbei gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Zuständigkeiten der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 9 dieser Satzung. Sie beschließt insbesondere auch über den Widerruf der Bestellung zum Vorstands- oder Vereinsbeiratsmitglied, wenn sie eine grobe Pflichtverletzung oder eine Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung feststellt.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vereinsbeirat (erweitertem Vorstand).

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

a) dem/ der 1. Vorsitzenden
b) dem/ der 2. Vorsitzenden
c) dem/ der Kassenwart/in

Der/Die Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie der/die stellv. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird der/die stellv. Vorsitzende bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

Der geschäftsführende Vorstand ist, mit Ausnahme von gerichtlichen Angelegenheiten, einzelvertretungsbefugt. In gerichtlichen Angelegenheiten wird der Verein wird nach außen durch die beiden Vorsitzenden oder eine/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in vertreten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, kann aber für seine Tätigkeit entlohnt werden, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen/eine Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes einzugehen. Es gilt darüber hinaus im Innenverhältnis, dass der geschäftsführende Vorstand berechtigt ist, Zahlungsverpflichtungen außerhalb des Haushaltsplanes bis insgesamt 500,- EUR einzugehen; ferner bedürfen Beträge über 500,- EUR der Zustimmung des Vereinsbeirates.

(5) Ist eine Position des Vorstandes nicht besetzt, so kann der Vorstand diese Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird nicht der gesamte Vorstand gleichzeitig neu gewählt. Bei der Neugründung sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in für 3 Jahre und der/die 2. Vorsitzende für 2 Jahre zu wählen. Bei den nachfolgenden Wahlen werden die Funktionsträger für die Dauer von 2 Jahren in das jeweilige Amt gewählt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Verein immer handlungsfähig ist. Die Mitglieder des Vereinsbeirats werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

(7) Der/Die 1.Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit und vollständiger Anwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes hat der/die 1. Vorsitzende 2 Stimmrechte.

(9) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt für bestimmte Aufgaben (lfd. Geschäfte) Ausschüsse zu berufen.

§ 12 Der Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat (erweiterter Vorstand) wird gebildet aus:

a) Schriftführer/in
b) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
c) 1. Beisitzende/r (Personal)
d) 2. Beisitzende/r (Technik)
e) 3. Beisitzende/r (Außengelände)
f) 4. Beisitzende/r (Aktionen/Veranstaltungen)
g) 5. Beisitzende/r (Koordinator Vertrieb/Marketing)

Im Bedarfsfall können für die Positionen a) – g) je ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, der/die dann im Verhinderungsfall des/der Amtsinhabers/Amtsinhaberin stimmberechtigt ist. Jedem/Jeder Beisitzer/in wird ein festes Aufgabengebiet zugeordnet.

(2) Die Amtszeit des Vereinsbeirates endet mit Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Niederschriften

(1) Über jede Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung durch den/die Protokollführer/in, zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder ein Anrecht auf Einsichtnahme in diese Protokolle, auf Verlangen ist die Einsicht zu ermöglichen bzw. falls gewünscht, das Protokoll auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulesen.

(2) Über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsbeirates sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen, die ebenfalls durch den/die Vorsitzende/n bzw. Sitzungsleiter/in und den/die Protokoll-/Schriftführer/in zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern dieser Gremien zugeleitet werden müssen.

(3) Sämtliche Niederschriften müssen den wesentlichen Inhalt der Versammlungen bzw. Sitzungen sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben, außerdem sind sie aktenmäßig zu verwahren.

§ 14 Aufgabe des Kassenwartes/der Kassenwartin

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, den Einnahmen aus dem Betrieb des Hallenbades und ggfs. öffentlichen Zuschüssen.

(2) Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein (Finanzbuchhaltung).

(3) Zahlungen sind durch den/die Kassenwart/in nur zu leisten, wenn sie im Budget vorgesehen sind oder vom Vorstand angewiesen werden.

(4) Zahlungsberechtigt ist der/die Kassenwart/in, seine/ihre Stellvertreter sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie legen einen schriftlichen Bericht vor und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Bei der Neugründung ist ein/e Kassenprüfer/in für 2 Jahre und der/die zweite Kassenprüfer/in für 1 Jahre zu wählen. Bei den nachfolgenden Wahlen werden die Funktionsträger für die Dauer von 2 Jahren in das Amt gewählt. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl für die nächste Amtszeit ausgeschlossen ist. Um zu vermeiden, dass immer die gleichen Kassenprüfer/innen zur gleichen Zeit im Amt sind, muss bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein/e neue/r Kassenprüfer/in für zwei Jahre gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten der Kassenprüfer/innen überlappen.

(3) Die Kassenprüfer/innen sind darüber hinaus zur jederzeitigen Prüfung der Kassenunterlagen berechtigt. Das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand gem. § 11 dieser Satzung angehören.

§ 16 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Die Haftung des Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Zur Satzungsänderung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei aus der Tagesordnung der Antrag auf Vereinsauflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand nach § 11 dieser Satzung schriftlich eingereicht und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenführer/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

(5) Sollte die Satzung formale Fehler beinhalten, die einer Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt entgegenstehen, bedarf es zur Behebung der formalen Mängel keiner ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Absatz 1, sondern nur eines entsprechenden mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses.

§ 18 Gerichtstand und Vereinsrecht

(1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und des Bäderbetriebes ist der Gerichtstand Altena/Westf.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend Anwendung.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte einer der Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der Übrigen davon unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.04.2013 beschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Die §§ 9, 11, 13, 17 und 20 wurden am 17.07.2013 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst und treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Nachrodt, den 17.07.2013